Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 5

Artikel: Exkursion des Gewerbevereins der Stadt St. Gallen [Fortsetzung]

Autor: Dürler, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578349

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



St. Gallen

nach Sen von Roll'schen Gifenwerten in Clus-Balsthal, Gerlafingen und Choindez und in die Papierfabrik Biberist (am 23./30. Mai 1890). Reisebericht von R. Dürler, Stadt= chemiter in St. Gallen.

(Fortfetung.) Die aus feuerfesten Steinen erbauten Schweißöfen, von welchen je zwei bei einer Walzenstraße stehen, haben je nach ben Gifendimenfionen, welche bas zugehörige Walzwerf liefern foll, eine Herbfläche bon 4 bis 8 Quabr. M. Dieselben werben jebes Mal mit Gifenpaqueten im Gesammtgewichte bon 800 bis 3000 Rilo beididt. Die bisher gebrauchlichen Schweißöfen find in zwei ungleiche Theile getheilt. Der größere Theil bient gur Aufnahme ber Gifenpaquete, ber fleinere Theil ist ber Feuers oder Heizraum.

Gerlafingen hat vorläufig für zwei Walzenstraßen ein neues Syftem Schweißöfen eingeführt, in weichem nicht mehr bireft mit Steinfohle, sonbern mit bem baraus erzeugten Gas gefeuert wird. Bei Anwendung diefer neuen genialen Erfindung von Siemens wird ber gange Ofen gur Aufnahme ber Gifenpaquete disponibel, mithin eine bedeutend größere Broduttion erzielt. In zweiter Linie wird der innere Ausban ber Defen mit fogenannten feuerfesten Steinen weniger schnell verbrannt. Bon welch' großer Bebeutung letterer Buntt ift, geht baraus hervor, bag im Walzwerke Gerlafingen welche, um einer fpatern Ausbehnung bes Walzwerkes nicht hinderlich zu fein, einige hundert Meter außerhalb desfelben liegt.

Nicht in geschlossenen Retorten, sondern in theilweise offenen, mittelgroßen Schachtöfen wird durch forgfältig regulirten Luftzutritt magere Studtohle langfam möglichft voll= ständig vergast. Das sich bildende Kohlenoryd= und Wasser= stoffgas, vermischt mit dem Stickstoff ber zugeführten athmo= iphärischen Luft, wird in einem Reservoir gesammelt, um von demfelben durch eine gußeiserne Röhrenleitung von 900 Millimeter Lichtweite ben einzelnen Schweißöfen im Balg= werke zugeführt zu werden.

Much hier ift also die Direttion stets eifrig bestrebt, die neuesten Grfindungen der Technit prattisch zu verwerthen, und die Anlage neuer Bahngeleise und neuer Gasgeneratoren 100 Meter außerhalb der Walzwerfe scheint darauf hinzudeuten, baß auch bas Walzwert Gerfafingen trot der hohen Trans. portfosten von jährlich 800 bis 900 Wagenladungen warmespendender schwarzer Diamanten sich noch zu vergrößern gebenft und ber Ronfurreng bes Auslandes feineswegs bas Feld räumen will.

Um Migverständniffen vorzubengen, muffen wir manchem Leser in aller Kürze den Unterschied zwischen den früher er= wähnten Buddelöfen, Frischfeuern und Schweißöfen zu er= flären suchen.

Der Buddelofen hat wie der Schweißofen einen Raum

für das Alteisen und einen Raum für die Fenerung, allein das Sisen wird nicht paquetirt oder zusammengebunden, sonsdern so, wie es ist, direkt in denselben hineingeworsen. Hier backt es bei größerer Site zu einem Klumpen zusammen, welcher, unter dem Dampshammer fräftig geschlagen, zusammengeschweißt wird, um unmittelbar nachher ausgewalzt zu werden. Die so erzeugten Stäbe bestehen aber noch nicht aus Handelseisen, sondern dieselben werden unter der Scheere zerschnitten, in Paquete gesormt und wandern wieder in den Schweißosen. (Forts. folgt.)

Gidg. Rranten- und Unfallverficherung.

(Schluß.)

In seiner bezügl. Broschüre bes vom Bundesrathe mit der Ausarbeitung einer solchen beauftragten Herrn Ständerath Göttisheim will Letterer alle Arbeitgeber gesetzlich zur Zahlung der Hälfte sogar der Krankenversicherungsbeiträge ihrer Gesellen verpslichten, weil auch die Meister von der Krankenversicherung ihrer Arbeiter profitiren (!) und in Nr. 4 des "Gewerbe" wird der Antrag gestellt, den Meistern einen Drittheil des bisher überall (im Kanton St. Gallen sogar obligatorisch) von den Arbeitern selbst bezahlten Krankenbeitrages aufzuhalsen, und zwar mit vierteljährlicher Borausebezahlung und unter Hinweis auf Art. 341 des schweizer. Obligationenrechtes.

Der "Profit" bes Meifters an ber Rrantenversicherung ber Gefellen ift nun ein fehr indirekter und besteht haupt= fächlich barin, daß es überhaupt unangenehm ift, von Arbeitern um freiwillige Unterstützung in einer Nothlage angegangen zu werden, welcher ber Leibende durch Bezahlung eines Spitalgelbes hätte vorbauen konnen. Allein den Brundfat aufqu= ftellen, daß Jeber, dem die Berficherung feines Mitburgers in ähnlicher Weise angenehm ober möglicherweise indirekt vortheilhaft erscheinen fonne, auch an diese Berficherung einen Beitrag zu leiften verpflichtet sei, erschiene benn doch ziemlich unverfroren! Dem Bunde, dem Staate, dem Architeften oder Ingenieur gegenüber einem Lieferanten ober Bauhandwerfer; bem Privatmann gegenüber bem Schreiner, Flaschner, Buchbinder, besonders auch dem Gläubiger gegenüber kleinen Meistern, Unternehmern ober Bächtern wird es unter Ilm= ständen fehr unangenehm fein, wenn ber Berpflichtete, wegen Krantheit, gegen die er sich nicht versichert hatte, in migliche Berhältniffe geräth; beswegen wird es aber Riemanden in ben Sinn tommen, die betreffenden Berren gur Leiftung eines Beitrages an die Krankenversicherung des Handwerksmeisters oder Pächters zu zwingen.

Bleibt noch ber erwähnte Art. 341 bes Obligationensrechtes, ber folgendermaßen lautet: "Bei einem auf längere "Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige "seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn "er durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen "Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnißmäßig "kurze Zeit an der Leistung seines Dienstes verhindert wird. "Der Arbeitgeber hat den Dienstpsslichtigen, welcher mit ihm "in hänslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender Krankscheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu "lassen."

Unter "Anstellung auf längere Dauer" versteht das Obsligationenrecht fast überall ein Jahr, jedenfalls länger als ein Monat; Anstellung von Arbeitern auf unbestimmte Zeit mit 14tägiger Kündigung fällt nicht unter diese Bestimmung des Art 341, der die im Taglohn arbeitenden Gesellen, bessonders wenn Kost und Logis auswärts genommen wird, jedenfalls gar nichts angeht. Denselben gegenüber ist daher das Argument, es sei im Interesse des Meisters in Folge dieses Artisels, an die Krankenversicherung selbst auch noch zu zahlen, nicht stichhaltig; wogegen die durch längern Berstrag engagirten Angestellten meistens so gut situirt sind, daß

sie die Krankenversicherung, mindestens eben so gut bezahlen können, als 50 Brozent der Handwerksmeister.

Wir finden daher, gesetlich sollte der Arbeitgeber an die Krankenversicherung zu gar nichts und an die Unfallversicherung nur zu 40 Prozent der Prämien gezwungen werden. Lettern Ansatz stellen wir auf, weil dis jett das Haftlichtgesetz als Minimum der Bruttozahlung 50 Prozent annimmt, und aber der Umstand, daß wohl in der zukünstigen eidg. Unfallverssicherung die Arbeiter sich sowohl gegen die Unfälle, die ihnen während der freien Zeit zustoßen, als für die während der Arbeitszeit sich ereignenden, versichern werden und sie deßewegen zu einer Mehrleistung von 10 Prozent veranlassen dürste.

Frage 4 beantworten wir dahin, daß von der Krankensversicherung, in die nur gesunde Leute aufgenommen werden, nur die aus liederlichem Umgang entstehenden Geschlechtsstrankheiten, und von der Unfallversicherung nur Krieg (wofür besondere Kassen eristiren), Selbstmord, Duelle, selbstherbeisgeführte Raufhändel, besonders waaghalsige oder muthwillige Bewegungen oder Touren, sowie gewohnheitsmäßige Trunkensheit auszunehmen seien.

Betreffs Frage 5 bemerken wir, daß die Unfallverhütung durch Maßregeln gegen Trunkenbolde und Blauenmacher durch eine Statistik über die vorkommenden Unfälle und nach und nach aus derselben zu entnehmenden und zu verbreitenden Belehrungen, durch eine nicht zu lange, aber auch nicht zu turze Arbeitszeit (10—11 Stunden täglich) und durch nicht allzuhohe Versicherungsentschädigungen, wirksam gefördert werden könnte.

Auf Frage 6 erachten wir als wünschenswerth, daß ein erstes von Versicherungsfachmännern erstelltes Projekt während wenigstens 3 Monaten (um sich in der Presse 2c. besser besprechen zu können) sämmtlichen Sektionen des schweizerischen Gewerbedereins und des Arbeiterbundes zur Prüfung und Rückaußerung unterstellt, dann drei von sämmtlichen Reisters vereinen durch Urabstimmung ihrer schweizerischen Mitglieder gewählte und drei von den schweizerischen Arbeitern ernannte Schweizerbürger im Verwaltungsrathe sitzen und wenigstens ebensoviele in der Aufsichtsbehörde.

Endlich bezüglich Frage 7 müssen wir des Entschiedensten verlangen, daß durch die eidg. Unfallversicherungsanstalt die Haftpflicht der Arbeitgeber vollständig aufgehoben werde, d. h. daß letztere durch Bezahlung des gesetlichen Brämienbeitrages an die Unfallversicherung ihrer Arbeiter, von allen weitern Entschädigungspflichten (selbstverständlich ohne Präjudiz für strafbare Handlungen) entlastet werden, und die verletzten Arbeiter, resp. die Hinterlassenen der Getöbteten, sich behufs Entschädigung direkte an die eidg. Anstalt selbst zu wenden und eventuell selbst mit derselben zu prozessiren haben.

Diefer Punft 7 ift uns der Bichtigfte von allen und zwar aus folgenden Gründen:

Das Haftpslichtgeset aus Fabrikbetrieb und besonders das erweiterte Haftpslichtgeset enthalten mehr als eine Ungerechtigkeit. Sie stellen erstens das System auf, daß nicht nur der an einer Verletzung oder Tödtung des Arbeiters Schulzdige für diesen einzustehen habe, sondern das Geld in allen Fällen beim Arbeitgeber zu holen sei und daß dieser Letztere dann entweder dem verletzten Arbeiter den Beweis der Selbstschuld zu liesern oder sich behufs Regreßnahme an die andern schuldigen Arbeiter zu wenden habe — ein in 99 Prozent illusorisches Recht!

Zweitens stellte ber Bund bas erweiterte Haftpflichtgeset auf, ohne sich barum zu bekümmern, wie ber Handwerksmeister sich wenigstens burch Zahlung einer Prämie gegen seinen allfällig burch bas Geset herbeigeführten Ruin sichern könne. Er überließe es ganz den Melstern allein, sich mit den Versicherungsgesellschaften abzusinden, ohne den Letzteren durch Konzessionsbedingungen z. B. vorzuschreiben, daß der volle Inhalt der Police vor der Beitrittserklärung des Meisters diesem mitzutheilen sei, und ohne letzteren in irgend welcher